



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 13/25

Dienstag, 01. Juli 2025

Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl 2025 in Gladbeck:

Am Mittwoch, dem 09.07.2025, findet um 17.00 Uhr im Ratssaal, Altes Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, eine Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Verpflichtung von Beisitzerinnen/Beisitzern

- 1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- 2. Genehmigung der Tagesordnung
- 3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 08.10.2024
- 4. Kommunalwahlen: Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für
 - die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - die Wahl in den Wahlbezirken
 - die Wahl aus den Reservelisten
- 5. Integrationsratswahl: Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
- 6. Verlesung der vorstehenden Verhandlung und Unterzeichnung durch den Wahlausschuss
- 7. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
- 8. Mitteilungen des Wahlleiters

Die Sitzung ist öffentlich.

Gladbeck, den 01.07.2025

Dr. Volker Kreuzer

Wahlleiter

Satzung

der Stadt Gladbeck über die Förderung und den Schutz von Kindern in Kindertagespflege, die Prüfung zur Eignung und Erteilung einer Pflegeerlaubnis und Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), §§ 8a, 22, 23, 24, 43, 86 und 87a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57), §§ 3, 5, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24 und 37 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509), und § 11 Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Gladbeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Förderung und den Schutz von Kindern in Kindertagespflegeverhältnissen zuständig.
- (2) Diese Satzung gilt für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege für Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 86 SGB VIII in Gladbeck haben.
- (3) Diese Satzung regelt die Voraussetzung in Bezug auf die Prüfung der Eignung, die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und deren Rücknahme und Widerruf sowie die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die im Stadtgebiet Gladbeck ihre Tätigkeit in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen ausüben oder ausüben möchten.
- (4) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus §§ 86 und 87a SGB VIII.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII:
 1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson.
 2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.
 3. die Gewährung von laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen.
 4. den Anspruch von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen auf eine Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (2) Die laufenden Geldleistungen nach Abs. 1 Nr. 3 umfassen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung und der Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder.

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson.
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisleistungen).
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und sind dieser Satzung sowie der dieser Satzung beigefügten Tabellen in der Anlage zu entnehmen.
- (4) Die Fachberatung der Kindertagespflege gehört zum Sachgebiet Familienbüro der Stadt Gladbeck des Amtes für Jugend und Familie, Abteilung Frühe Bildung und Betreuung.

§ 3 Anspruch auf Förderung

- (1) Der Förderungsanspruch richtet sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Kinder haben einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn
 1. die Leistung für ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten / die/der Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, oder
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten (SGB II).
- (3) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (4) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (5) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (6) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet ist und ein entsprechendes Betreuungsangebot zur Verfügung steht.
- (7) Der Antrag auf finanzielle Förderung (laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII) der Kindertagespflege ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich, spätestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn, mit den von der Stadt Gladbeck zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten Antragsvordrucken beim Familienbüro per Post oder E-Mail, zu stellen.
- (8) Ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Betreuungsvertrag muss ebenfalls vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen.
- (9) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, nach schriftlicher Mitteilung der Erziehungsberechtigten, der Kindertagespflegeperson (Kündigung nach den Maßgaben des § 17 dieser Satzung) oder nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden Erziehungsberechtigte / beitragspflichtige Personen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i.V. m. § 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Zahlung eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson ist zulässig. Der zulässige Höchstbetrag beträgt 2,55 € pro Betreuungstag (bei Anwesenheit des Kindes).
- (4) Weitere Zahlungen der Erziehungsberechtigten / beitragspflichtigen Personen an die Kindertagespflegeperson sind nicht zulässig.

§ 5 Fachberatung Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung, Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Gewährung von laufenden Geldleistungen (vgl. § 23 SGB VIII). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist bei der Fachberatung des Jugendamtes am Ausführungsort zu beantragen (vgl. § 43 SGB VIII).

Kindertagespflegepersonen haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und die Fachberatung Kindertagespflege. Eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII ist mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck abzuschließen.

§ 6 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 21 und 22 KiBiz NRW erteilt.
- (2) Die Qualifikationsanforderungen richten sich nach den Vorgaben des § 21 KiBiz NRW.
- (3) Die Eignung wird durch das Amt für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Stadt Gladbeck orientiert sich bei der Beurteilung der Eignung u.a. an den vom Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen.
- (4) Des Weiteren ist die Vorlage einer pädagogischen Konzeption gemäß § 17 KiBiz NRW Voraussetzung. Im Rahmen der Konzeption ist die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten (§ 11 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW).
- (5) Die Kindertagespflegepersonen leisten neben der eigentlichen Betreuung der Kinder auch Förderungs- und Bildungsarbeit. Das Erstellen einer individuellen Bildungsdokumentation, die Durchführung von Entwicklungsgesprächen mit den Erziehungsberechtigten (§ 18 KiBiz NRW) sowie die sprachliche Bildung (§ 19 KiBiz NRW) werden angestrebt.
- (6) Zum Erhalt und der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, jährlich an Fort- und Weiterbildungsangeboten teilzunehmen. Der verpflichtende Stundenumfang für fachbezogene Weiterbildungsangebote liegt gemäß § 21 Abs. 3 KiBiz NRW bei jährlich mindestens fünf Stunden. Mit Antrag auf Verlängerung der Pflegeerlaubnis und bei der ersten Erteilung der Pflegeerlaubnis weisen die Kindertagespflegepersonen eine Schulung zum Kinderschutz im Umfang

von mindestens 5 Stunden nach. Die Fortbildung kann auf den verpflichtenden Fortbildungsumfang angerechnet werden. Das Amt für Jugend und Familie bietet jährlich kostenlose Schulungen zum Kinderschutz an. Erste-Hilfe-Kurse gelten als Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und finden auf die Weiterbildungszeiten keine Anrechnung.

- (7) Verschiedene Bedingungen, wie die Beschaffenheit der Betreuungsräume, die Anwesenheit anderer zu betreuenden Kindern (z.B. eigene Kinder) während der Betreuungszeiten oder die Betreuung eines Kindes mit Förderbedarf und die damit verbundene Erhöhung der Betreuungsleistungen kann zu einer Reduzierung der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis festgesetzten Kinder führen.
- (8) Darüber hinaus legt hierzu die Stadt Gladbeck folgende persönliche und formale Voraussetzungen für Bewerber*innen fest.
 1. Ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis, der ausgefüllte Fragebogen (Bewerbungsbogen), ein Lebenslauf, Deutschkenntnisse auf mind. B2-Niveau, die Einverständniserklärung der Kindertagespflegeperson über eine Überprüfung des Familiensystems beim ASD, die unterschriebene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (für alle dem Haushalt angehörenden, strafmündigen Personen), eine Bescheinigung über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, ein Nachweis über einen Kurs „Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, ein Nachweis über einen bestehenden Masernschutz, eine Gesundheitsbescheinigung (für alle Haushaltangehörigen ab 18 Jahren) sowie die Anerkennung der Datenschutzbestimmungen liegen vor.
 2. Ein Nachweis über die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson ist beizubringen. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.
 3. Das Mindestalter sollte bei 21 Jahren liegen.
 4. Ein Nachweis über einen Schulabschluss muss nachgewiesen werden.
 5. Die inhaltliche und persönliche Auseinandersetzung mit dem Tätigkeitsfeld.
 6. Private und familiäre Interessen stehen der Betreuung von Kindern insbesondere im eigenen Haushalt nicht entgegen.
 7. Die Kindertagespflegeperson erhält oder erhielt keine Hilfen zur Erziehung, die im Konflikt mit der Tätigkeitsausübung als Kindertagespflegeperson steht.
 8. Voraussetzung ist außerdem die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck. (§ 22 SGB VIII)
 9. ggf. Impfnachweise der Haustiere
- (9) Drei Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis muss an die Fachberatung Kindertagespflege ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Für die erneute Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist vorzulegen:
 1. Aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen für alle im Haushalt lebenden strafmündigen Personen.
 2. Nachweis über eine ärztliche Untersuchung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren. Für im Haushalt lebende Personen kann alternativ eine Untersuchungsbescheinigung einer/-s niedergelassenen Ärztin/Arztes eingereicht werden. Eine Kostenübernahme der Stadt Gladbeck ist in diesem Fall nicht möglich.
 3. aktueller Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind nach den Vorgaben der Unfallkasse

4. Nachweise über Fortbildungen (näheres regelt Absatz 6)
 5. ein gesetzeskonformes, aktuelles pädagogisches Konzept
 6. eine Schweigepflichtentbindung zur Abfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst, ob Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit bestehen
 7. ggf. Impfnachweise der Haustiere
 8. Überprüfung der Räumlichkeiten auf Geeignetheit.
- (10) Des Weiteren sind Kindertagespflegepersonen nach §§ 33 und 34 IfSG verpflichtet, eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen alle zwei Jahre umzusetzen und dies zu dokumentieren.

§ 7 Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB)

Gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz NRW sollen seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, über die QHB-Qualifikation verfügen.

Die Stadt Gladbeck legt für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis folgende Standards fest:

Kindertagespflegepersonen, die vor der Einführung des QHB mit einem Stundenumfang von 300 Std. qualifiziert worden sind und bisher nicht als Kindertagespflegeperson tätig waren, können, wenn die Eignung entsprechend der Vorgaben (vgl. § 6 dieser Satzung) festgestellt worden ist, eine Pflegeerlaubnis mit der Nebenbestimmung zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung nach dem QHB (160Std. +) binnen eines Jahres erhalten.

Nach § 21 Abs. 2 KiBiz NRW benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten, wenn die Eignung entsprechend der Vorgaben gem. § 6 dieser Satzung festgestellt wurde.

Kinderpfleger:innen, die eine Grundqualifizierung nach DJI Curriculum auf ihrem Abschlusszeugnis nachweisen können, können, wenn die Eignung entsprechend der Vorgaben gem. § 6 dieser Satzung festgestellt worden ist, eine Pflegeerlaubnis mit der Nebenbestimmung zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung nach dem QHB (160Std. +) binnen eines Jahres erhalten.

Eine Erstattung der für eine Weiterqualifizierung anfallenden Kosten ist in dem in § 11 normierten Umfang möglich.

§ 8 Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird im Voraus ab Beginn der Eingewöhnungsphase des Kindes für ganze Kalendermonate gewährt.
- (2) Die laufenden Geldleistungen nach Abs. 1 Nr. 3 umfassen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung und der Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder.
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson.

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisleistungen).
- (3) Die Höhe des Sachaufwandes wird anhand der im Betreuungsvertrag genannten wöchentlichen Betreuungsstunden und dem Stundensatz für den Sachaufwand ermittelt. Der Stundensatz für den Sachaufwand beträgt 1,70€.
- Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, wird in der Regel kein Sachaufwand erstattet.
- (4) Die Höhe der Förderleistungen wird anhand der im Betreuungsvertrag genannten wöchentlichen Betreuungsstunden zuzüglich vier Stunden pro Monat für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeiten im Sinne des § 5 Abs. 5 dieser Satzung und des für die Kindertagespflegeperson maßgeblichen Stundensatzes ermittelt.
- (5) Die Stundensätze für die Sachkosten und Förderleistungen werden der Höhe nach gemäß der nachstehenden Tabelle festgesetzt. In allen Qualifikationsstufen werden die Förderleistungen analog § 37 KiBiz NRW jährlich angepasst, in der Qualifikationsstufe 2 um 0,10 € und in Qualifikationsstufe 3 und 4 um 0,15 € jeweils zum 01.08.

Stundensätze ab 01.08.2025	Sachkosten	Förderleistungen	gesamt
Qualifikationsstufe 2	1,70 €	4,00 €	5,70 €
Qualifikationsstufe 3	1,70 €	4,65 €	6,35 €
Qualifikationsstufe 4	1,70 €	8,55 €	10,25 €

Qualifikationsstufe 2: Kindertagespflegepersonen, die die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung mit 160 Unterrichtseinheiten nachweisen können.

Qualifikationsstufe 3: Kindertagespflegepersonen, die die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung und die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung mit insgesamt 300 Unterrichtseinheiten nach dem QHB nachweisen können und sozialpädagogische Fachkräfte mit vertieften Kenntnissen hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Qualifikationsstufe 4: Kindertagespflegepersonen mit der Qualifikationsstufe 3, die zusätzliche besondere/inklusive fachliche Qualifikationen mit 100 Unterrichtseinheiten zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung nachweisen können.

- (6) Eine Randzeitenbetreuung ist nach Vereinbarung möglich. Wird ein Kind über Nacht betreut, gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr als Nachtbereitschaft, für die eine Betreuungsstundenzahl von vier Stunden in der Höhe der Förderleistungen nach Qualifikationsstufe gewährt wird.
- (7) Sachaufwand und Förderleistung werden als laufende monatliche Geldleistung gewährt. Ihre Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$\text{Stundensatz (wöchentliche Betreuungszeit gemäß Anlage)} \times 52 \text{ Wochen} / 12 \text{ Monate plus 4 Std. für Bildungs- und Betreuungsarbeit pro Betreuungsverhältnis}$$
- (8) Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen wie Urlaub oder Fortbildungstage bis zu einem Umfang von 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr, ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche und 12 Monaten im Jahr, unterbrechen die laufende Geldleistung nicht. Auch dann nicht, wenn ein Kind oder mehrere Kinder während der geplanten Ausfallzeiten durch eine andere Kindertagespflegeperson vertretungsweise betreut werden. Die Berechnung des Anspruchs auf geplante Ausfallzeiten richtet sich nach den angebotenen und belegten Betreuungstagen der Kindertagespflegeperson und wird nicht separat für jedes betreute Kind berechnet. Es gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen. Wird der für die Kindertagespflegeperson maßgebliche jährliche Um-

fang an geplanten Ausfallzeiten überschritten, wird für diesen Zeitraum der Überschreitung keine laufende Geldleistung gewährt. Bereits ausgezahlte Beträge sind zu erstatten. Die Berechnung erfolgt tagesgenau auf Grundlage der im Betreuungsvertrag für die jeweiligen Kinder festgelegten Betreuungszeiten und umfassen die Sach- und Förderleistung. Geplante Ausfallzeiten sind der Fachberatung Kindertagespflege bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr einzureichen. Beendet oder beginnt eine Tagespflegeperson die Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so reduziert sich der Anspruch der betreuungsfreien Tage dementsprechend.

- (9) Ungeplante Ausfallzeiten, z.B. wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson, bis zu einem Umfang von 10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr, ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, unterbrechen die laufenden Geldleistungen nicht. Auch dann nicht, wenn ein oder mehrere Kinder während der ungeplanten Ausfallzeiten durch eine andere Kindertagespflegeperson vertretungsweise betreut werden. Die Berechnung der Ausfallzeiten richtet sich nach den angebotenen und belegten Betreuungstagen der Kindertagespflegeperson und wird nicht separat für jedes betreute Kind berechnet. Wird der für die Kindertagespflegeperson maßgebliche jährliche Umfang an Ausfallzeiten überschritten, wird für diesen Zeitraum der Überschreitung keine laufende Geldleistung gewährt. Bereits ausgezahlte Beträge sind zu erstatten. Die Berechnung erfolgt tagesgenau auf Grundlage der im Betreuungsvertrag für die jeweiligen Kinder festgelegten Betreuungszeiten und umfassen die Sach- und Förderleistung. Ungeplante Ausfallzeiten sind der Fachberatung Kindertagespflege tagesaktuell schriftlich (per Mail) zu melden. Ab dem 3. Krankentag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (10) Zusätzlich zu den geplanten und ungeplanten Ausfallzeiten kann ein weiterer Tag zu Fortbildungs- oder Konzeptionszwecken nach Antrag bei der Fachberatung in Anspruch genommen werden, die Geldleistung wird für diesen Tag nicht unterbrochen. Bei längerer Aussetzung (über 30 geplante oder 10 ungeplante Ausfalltage) der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung der öffentlichen Geldleistung und die Zahlungen werden seitens des Amtes für Jugend und Familie eingestellt und Überzahlungen werden zurückgefordert oder werden mit den laufenden Geldleistungen verrechnet.
- (11) Geplante und ungeplante Ausfalltage können nicht ins nächste Jahr übertragen werden.
- (12) Heiligabend und Silvester sind betreuungsfreie Tage, hierauf entfällt keine geplante Ausfallzeit.
- (13) Wird ein Kind aus Gründen, die die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, nicht betreut, hat dies bis zu einem Zeitraum von vier Wochen keine Auswirkungen auf die Gewährung der laufenden Geldleistungen.
- (14) Dauerhafte und regelmäßige Änderungen oder Abweichungen der Betreuungszeiten, von mehr als fünf Stunden wöchentlich, die über vier Wochen hinausgehen, sind den Fachberatungen der Kindertagespflege durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich anzuzeigen und schriftlich mitzuteilen. Bei dauerhaften und regelmäßigen Änderungen oder Abweichungen der Betreuungszeiten sind Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte angehalten, den Betreuungsbedarf neu zu prüfen und Vertragsänderungen ggf. mitzuteilen. Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen diesbezüglich hat zur Folge, dass zu viel gezahlte Geldleistungen an das Jugendamt zurückgezahlt werden müssen. Nicht angezeigte Änderungen und damit verbundene zu viel gezahlte Geldleistungen haben eine Rückforderung zur Folge und müssen zurückgezahlt werden., dies kann auch durch eine Verrechnung mit den laufenden Geldleistungen erfolgen.

- (15) Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten müssen im vollen Umfang geleistet werden, nicht geleistete Betreuungszeiten müssen ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt zeitnah angeboten werden.

§ 9 Großtagespflege

Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen zu Großtagespflegen nach den Maßgaben des § 22 Abs. 3 und 4 KiBiz NRW sind zulässig.

Großtagespflegen in Trägerschaft nach § 22 Abs. 6 und 7 KiBiz NRW bedürfen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie, die unter anderem eine Vereinbarung zu den Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII beinhalten muss.

Die dort tätigen Kindertagespflegepersonen unterzeichnen eine Abtretungserklärung bezüglich der direkt an sie gerichteten Geldleistungen durch die Stadt Gladbeck, da diese sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger befinden.

§ 10 Vertretungsmodelle

Die Stadt Gladbeck fördert bedarfsorientiert Freihalteplätze für Vertretungszwecke nach den Maßgaben des § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz NRW. Die Freihaltepauschale pro Platz beläuft sich auf 150€ monatlich. Im Vertretungsfall werden sowohl Sachleistungen und Förderleistung entsprechend des Umfangs der geleisteten Vertretungsstunden und der entsprechenden Qualifikationsstufe gewährt.

Gefördert werden zwei Vertretungsmodellformen (Tandemmodell / Springermodell). Interessierte Kindertagespflegepersonen stellen einen Antrag auf eine entsprechende Freihaltepauschale bei den Fachberatungen für Kindertagespflege.

Eine Förderung über den ermittelten Bedarf hinaus ist nicht möglich.

Um das Wohl des Kindes im Vertretungsfall sicher zu stellen, ist ein Konzept über regelmäßige Kontakte seitens der Vertretungskräfte vorzulegen. Das Tandemmodell setzt außerdem voraus, dass die kooperierenden Kindertagespflegepersonen geplante Ausfalltage überwiegend, vor allem in der Haupturlaubszeit, nicht parallel nehmen.

§ 11 Erstattungen

Folgende Auslagen können der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet oder die Kosten übernommen werden.

1. Führungszeugnisse (100%)
2. Kurs „Erste - Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (Gutschein)
3. Kostenübernahme der Qualifikierungskurse nach dem QHB gem. § 7 dieser Satzung, Kostenübernahme für Anschlussqualifizierungen (160+) für Kindertagespflegeperson die für die Stadt Gladbeck tätig sind, sowie zusätzliche besondere/inklusive fachliche Qualifikationen (100 UE), bei bestehendem Bedarf. Mit der Kostenübernahme verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson das Betreuungsangebot zwei Jahre in Gladbeck vorzuhalten und eine entsprechende Qualifizierungsvereinbarung zu unterschreiben.
4. Anfallende Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände nach 10 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Gladbeck, die nicht durch den LWL gefördert werden, können (in Höhe der vom LWL bei Erstausrüstung zu beantragenden Investitionsmitteln) von der Stadt Gladbeck erstattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung von Kosten besteht nicht.

§ 12 Investitionskostenzuschüsse

Investitionskosten können gemäß der gültigen Fassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung) Ministerialblatt (MBL NRW.) beantragt werden.

Gefördert werden können nach 2.2 der Investitionsrichtlinie Kinderbetreuung Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

§ 13 Mietzuschüsse

- (1) Für Großtagespflegen nach § 22 Abs. 3 KiBiz NRW, können, im Rahmen der Bedarfsplanung, Verbesserung der Betreuungsqualität und nach Rücksprache mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck, können monatliche Mietzuschusskosten in Höhe von 75% der Warmmiete, maximal 500 €, beantragt werden. Stromkosten sind in der Warmmiete nicht enthalten und müssen über den Sachaufwand finanziert werden. Ein Mietvertrag ist vorzulegen.
- (2) Mietkostenzuschüsse nach Abs. 1 sind eine freiwillige Leistung der Stadt Gladbeck und es besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschuss kann gewährt werden, wenn dadurch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden (die im Rahmen der Bedarfsplanung notwendig sind), die Qualität der Betreuung verbessert werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 14 Auswärtige Kindertagespflegepersonen

Gladbecker Kinder können in einer anderen Stadt durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden. Sachkosten und Förderleistung an die Kindertagespflegeperson können auf Antrag erfolgen, wenn die von der anderen Stadt erteilte Pflegeerlaubnis vor Vertragsbeginn der Fachberatung Kindertagespflege eingereicht wird und von dort geprüft werden kann und die Erziehungsberechtigten Elternbeiträge an die Stadt Gladbeck entrichten.

Die Sachkosten und Förderleistungen richten sich nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Die Erstattungen von Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen erfolgen ausschließlich über die zuständige Kommune.

Interkommunale Ausgleichszahlungen werden auf Antrag gegenüber der anderen Kommune nach § 49 Abs. 3 KiBiz NRW gewährt, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbart haben.

Darüber hinaus finden die Richtlinien und Satzungen der jeweiligen Kommune Anwendung und es besteht eine Mitwirkungspflicht in folgenden Punkten:

- (1) Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses, die Übermittlung von Verträgen und Kündigungen kann digital erfolgen.
- (2) Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeiten müssen schriftlich erfolgen.
- (3) Änderungen der Wohnadresse des betreuten Kindes
- (4) Regelmäßige Abweichungen des im Förderantrag festgelegten Betreuungsumfangs um mehr als 5 Std. wöchentlich. Siehe hierzu § 8 Nr. 14 dieser Satzung
- (5) Umzug oder Wechsel der Räumlichkeiten der Kindertagespflege

Die Fachberatung Kindertagespflege sowie die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft der Stadt Gladbeck steht der auswärtigen Kindertagespflegeperson in Angelegenheiten betreffend des Gladbecker Kindes zu.

§ 15 Auswärtige Kinder, die von Gladbecker Kindertagespflegepersonen betreut werden

- (1) Die Kindertagespflegeperson teilt rechtzeitig vor Vertragsabschluss die geplante Aufnahme eines auswärtigen Kindes der Fachberatung Kindertagespflege mit.
- (2) Die Fachberatung prüft, ob der Aufnahme etwas entgegensteht z.B. die Anzahl der möglichen Betreuungsverträge nicht überschritten wird und meldet die Entscheidung an die Kindertagespflegeperson zurück.
- (3) Geldleistungen (Sach- und Förderleistungen) werden von der Kommune gewährt, in der die Erziehungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in allen anderen Belangen gilt diese Satzung.
- (4) Interkommunale Ausgleichszahlungen werden gegenüber der anderen Kommune nach § 49 Abs. 3 KiBiz NRW gefordert, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbart haben.
- (5) Die Fachberatung ist über die Beendigung des Betreuungsvertrages rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Mitwirkung und Mitteilungspflicht

- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII die Pflicht, das Amt für Jugend und Familie unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung in der Kindertagespflege und / oder die Finanzierung bedeutsam sind. Hierzu zählen zum Beispiel.
 1. Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses, die Übermittlung von Verträgen und Kündigungen, sowie weitere Änderungsmitteilung können digital erfolgen.
 2. Änderungen der Wohnadresse des betreuten Kindes
 3. Regelmäßige Abweichungen des im Förderantrag festgelegten Betreuungsumfanges um mehr als 5 Std. wöchentlich. Siehe hierzu § 8 Nr. 14 dieser Satzung
 4. Änderungen im familiären Haushalt der Kindertagespflegeperson
 5. Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder.
 6. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, siehe hierzu § 5 dieser Satzung / § 8a SGB VIII
 7. Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet.
 8. Umzug oder Wechsel der Räumlichkeiten der Kindertagespflege

Sollten Änderungsmitteilungen dieser Art unterlassen werden, behält sich die Stadt Gladbeck vor, zu prüfen, ob Leistungen an die Kindertagespflegeperson gekürzt werden, die Pflegeerlaubnis entzogen oder nicht verlängert wird.

- (2) Geplante und ungeplante Ausfallzeiten (Urlaub/Krankheit) müssen halbjährlich zum Stichtag 31.12. und 31.07. im jeweils folgenden Monat anhand eines von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Vordrucks eingereicht werden.
- (3) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Amt für Jugend und Familie mitzuteilen.

- (4) Geldleistungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen Unterlagen vor Vertragsbeginn der Fachberatung eingereicht werden. Rückwirkende Zahlungen aufgrund fehlender Unterlagen sind nicht möglich.

§ 17 Betreuungsverträge

- (1) Die Vorlagen der Betreuungsverträge stellt die Stadt Gladbeck digital zur Verfügung, eine Ergänzung zusätzlicher Absprachen ist nicht zulässig.
- (2) Geschlossene Verträge können digital als PDF-Datei an die Fachberatung Kindertagespflege übermittelt werden.
- (3) Vertragsbeginn ist immer zum 1. eines Monats möglich.
- (4) Der Vertrag kann durch beide Parteien innerhalb einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung zum 31.07. bedarf der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen. Eine Kündigung zum Beginn der Sommerferien ist nicht möglich. Die Kündigungsfrist innerhalb der Eingewöhnungszeit (6 Wochen) verkürzt sich auf 4 Wochen zum Monatsende.
- (5) Soll der Betreuungsvertrag vor Betreuungsbeginn gekündigt werden, ist dies mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (6) Sollte ein Kind länger als sechs Wochen ohne Angabe eines triftigen Grundes nicht betreut werden, endet das Betreuungsverhältnis zum nächst folgenden Monatsende. Die Mitteilungspflicht liegt sowohl bei den Erziehungsberechtigten als auch bei den Kindertagespflegepersonen.
- (7) Bei Ende des Betreuungsvertrags besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung der öffentlichen Geldleistung und die Zahlungen werden seitens des Amtes für Jugend und Familie eingestellt, Überzahlungen werden zurückgefordert oder mit den laufenden Geldleistungen verrechnet.
- (8) In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Fachberatung kann ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos) gekündigt werden.
- (9) Die „Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen“, sowie die „Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertagespflege“ in deren jeweils geltenden Fassungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft und tritt am 31.07.2028 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Gladbeck zur Gewährung einer Geldleistung für die Kindertagespflege vom 01. August 2021 außer Kraft.

						Anlage ab 01.08. 2025		
Geldleistung Kindertagespflege nach Stundensätzen								
Std.	Std.	mtl. Sachkosten	mtl. Förderungs- leistung Grund- qualifikation 1. Teil (160 UE)	Qualifikations- stufe 2	mtl. Förderungs- leistung Grund- qualifikation 2. Teil (300 UE)	Qualifikations- stufe 3	mtl. Förderungs- leistung Grund- qualifikation (300 UE) und Qualifikation bei Teilhabebeeintr. (zusätzlich 100 UE)	Qualifikations- stufe 4
wchtl.	mtl.	1,70 €/Std.	4,00 €/Std.	5,70 €/Std.	4,65 €/Std.	6,35 €/Std.	8,55 €/Std.	10,25 €/Std.
1	4	6,80 €	16,00 €	22,80 €	18,60 €	25,40 €	34,20 €	41,00 €
2	9	15,30 €	36,00 €	51,30 €	41,85 €	57,15 €	76,95 €	92,25 €
3	13	22,10 €	52,00 €	74,10 €	60,45 €	82,55 €	111,15 €	133,25 €
4	17	28,90 €	68,00 €	96,90 €	79,05 €	107,95 €	145,35 €	174,25 €
5	22	37,40 €	88,00 €	125,40 €	102,30 €	139,70 €	188,10 €	225,50 €
6	26	44,20 €	104,00 €	148,20 €	120,90 €	165,10 €	222,30 €	266,50 €
7	30	51,00 €	120,00 €	171,00 €	139,50 €	190,50 €	256,50 €	307,50 €
8	35	59,50 €	140,00 €	199,50 €	162,75 €	222,25 €	299,25 €	358,75 €
9	39	66,30 €	156,00 €	222,30 €	181,35 €	247,65 €	333,45 €	399,75 €
10	43	73,10 €	172,00 €	245,10 €	199,95 €	273,05 €	367,65 €	440,75 €
11	48	81,60 €	192,00 €	273,60 €	223,20 €	304,80 €	410,40 €	492,00 €
12	52	88,40 €	208,00 €	296,40 €	241,80 €	330,20 €	444,60 €	533,00 €
13	56	95,20 €	224,00 €	319,20 €	260,40 €	355,60 €	478,80 €	574,00 €
14	61	103,70 €	244,00 €	347,70 €	283,65 €	387,35 €	521,55 €	625,25 €
15	65	110,50 €	260,00 €	370,50 €	302,25 €	412,75 €	555,75 €	666,25 €
16	69	117,30 €	276,00 €	393,30 €	320,85 €	438,15 €	589,95 €	707,25 €
17	74	125,80 €	296,00 €	421,80 €	344,10 €	469,90 €	632,70 €	758,50 €
18	78	132,60 €	312,00 €	444,60 €	362,70 €	495,30 €	666,90 €	799,50 €
19	82	139,40 €	328,00 €	467,40 €	381,30 €	520,70 €	701,10 €	840,50 €
20	87	147,90 €	348,00 €	495,90 €	404,55 €	552,45 €	743,85 €	891,75 €
21	91	154,70 €	364,00 €	518,70 €	423,15 €	577,85 €	778,05 €	932,75 €
22	95	161,50 €	380,00 €	541,50 €	441,75 €	603,25 €	812,25 €	973,75 €
23	100	170,00 €	400,00 €	570,00 €	465,00 €	635,00 €	855,00 €	1.025,00 €
24	104	176,80 €	416,00 €	592,80 €	483,60 €	660,40 €	889,20 €	1.066,00 €
25	108	183,60 €	432,00 €	615,60 €	502,20 €	685,80 €	923,40 €	1.107,00 €
26	113	192,10 €	452,00 €	644,10 €	525,45 €	717,55 €	966,15 €	1.158,25 €
27	117	198,90 €	468,00 €	666,90 €	544,05 €	742,95 €	1.000,35 €	1.199,25 €
28	121	205,70 €	484,00 €	689,70 €	562,65 €	768,35 €	1.034,55 €	1.240,25 €
29	126	214,20 €	504,00 €	718,20 €	585,90 €	800,10 €	1.077,30 €	1.291,50 €
30	130	221,00 €	520,00 €	741,00 €	604,50 €	825,50 €	1.111,50 €	1.332,50 €
31	134	227,80 €	536,00 €	763,80 €	623,10 €	850,90 €	1.145,70 €	1.373,50 €
32	137	232,90 €	548,00 €	780,90 €	637,05 €	869,95 €	1.171,35 €	1.404,25 €
33	143	243,10 €	572,00 €	815,10 €	664,95 €	908,05 €	1.222,65 €	1.465,75 €
34	147	249,90 €	588,00 €	837,90 €	683,55 €	933,45 €	1.256,85 €	1.506,75 €
35	152	258,40 €	608,00 €	866,40 €	706,80 €	965,20 €	1.299,60 €	1.558,00 €
36	156	265,20 €	624,00 €	889,20 €	725,40 €	990,60 €	1.333,80 €	1.599,00 €
37	160	272,00 €	640,00 €	912,00 €	744,00 €	1.016,00 €	1.368,00 €	1.640,00 €
38	165	280,50 €	660,00 €	940,50 €	767,25 €	1.047,75 €	1.410,75 €	1.691,25 €
39	169	287,30 €	676,00 €	963,30 €	785,85 €	1.073,15 €	1.444,95 €	1.732,25 €
40	173	294,10 €	692,00 €	986,10 €	804,45 €	1.098,55 €	1.479,15 €	1.773,25 €
41	178	302,60 €	712,00 €	1.014,60 €	827,70 €	1.130,30 €	1.521,90 €	1.824,50 €
42	182	309,40 €	728,00 €	1.037,40 €	846,30 €	1.155,70 €	1.556,10 €	1.865,50 €
43	186	316,20 €	744,00 €	1.060,20 €	864,90 €	1.181,10 €	1.590,30 €	1.906,50 €
44	191	324,70 €	764,00 €	1.088,70 €	888,15 €	1.212,85 €	1.633,05 €	1.957,75 €
45	195	331,50 €	780,00 €	1.111,50 €	906,75 €	1.238,25 €	1.667,25 €	1.998,75 €

						Anlage ab 01.08. 2026		
Geldleistung Kindertagespflege nach Stundensätzen								
Std.	Std.	mtl. Sachkosten	mtl. Förderungs- leistung Grund- qualifikation 1. Teil (160 UE)	Qualifikations- stufe 2	mtl. Förderungs- leistung Grund- qualifikation 2. Teil (300 UE)	Qualifikations- stufe 3	mtl. Förderungs- leistung Grund- qualifikation (300 UE) und Qualifikation bei Teilhabebeeintr. (zusätzlich 100 UE)	Qualifikations- stufe 4
wchtl.	mtl.	1,70 €/Std.	4,10 €/Std.	5,80 €/Std.	4,80 €/Std.	6,50 €/Std.	8,70 €/Std.	10,40 €/Std.
1	4	6,80 €	16,40 €	23,20 €	19,20 €	26,00 €	34,80 €	41,60 €
2	9	15,30 €	36,90 €	52,20 €	43,20 €	58,50 €	78,30 €	93,60 €
3	13	22,10 €	53,30 €	75,40 €	62,40 €	84,50 €	113,10 €	135,20 €
4	17	28,90 €	69,70 €	98,60 €	81,60 €	110,50 €	147,90 €	176,80 €
5	22	37,40 €	90,20 €	127,60 €	105,60 €	143,00 €	191,40 €	228,80 €
6	26	44,20 €	106,60 €	150,80 €	124,80 €	169,00 €	226,20 €	270,40 €
7	30	51,00 €	123,00 €	174,00 €	144,00 €	195,00 €	261,00 €	312,00 €
8	35	59,50 €	143,50 €	203,00 €	168,00 €	227,50 €	304,50 €	364,00 €
9	39	66,30 €	159,90 €	226,20 €	187,20 €	253,50 €	339,30 €	405,60 €
10	43	73,10 €	176,30 €	249,40 €	206,40 €	279,50 €	374,10 €	447,20 €
11	48	81,60 €	196,80 €	278,40 €	230,40 €	312,00 €	417,60 €	499,20 €
12	52	88,40 €	213,20 €	301,60 €	249,60 €	338,00 €	452,40 €	540,80 €
13	56	95,20 €	229,60 €	324,80 €	268,80 €	364,00 €	487,20 €	582,40 €
14	61	103,70 €	250,10 €	353,80 €	292,80 €	396,50 €	530,70 €	634,40 €
15	65	110,50 €	266,50 €	377,00 €	312,00 €	422,50 €	565,50 €	676,00 €
16	69	117,30 €	282,90 €	400,20 €	331,20 €	448,50 €	600,30 €	717,60 €
17	74	125,80 €	303,40 €	429,20 €	355,20 €	481,00 €	643,80 €	769,60 €
18	78	132,60 €	319,80 €	452,40 €	374,40 €	507,00 €	678,60 €	811,20 €
19	82	139,40 €	336,20 €	475,60 €	393,60 €	533,00 €	713,40 €	852,80 €
20	87	147,90 €	356,70 €	504,60 €	417,60 €	565,50 €	756,90 €	904,80 €
21	91	154,70 €	373,10 €	527,80 €	436,80 €	591,50 €	791,70 €	946,40 €
22	95	161,50 €	389,50 €	551,00 €	456,00 €	617,50 €	826,50 €	988,00 €
23	100	170,00 €	410,00 €	580,00 €	480,00 €	650,00 €	870,00 €	1.040,00 €
24	104	176,80 €	426,40 €	603,20 €	499,20 €	676,00 €	904,80 €	1.081,60 €
25	108	183,60 €	442,80 €	626,40 €	518,40 €	702,00 €	939,60 €	1.123,20 €
26	113	192,10 €	463,30 €	655,40 €	542,40 €	734,50 €	983,10 €	1.175,20 €
27	117	198,90 €	479,70 €	678,60 €	561,60 €	760,50 €	1.017,90 €	1.216,80 €
28	121	205,70 €	496,10 €	701,80 €	580,80 €	786,50 €	1.052,70 €	1.258,40 €
29	126	214,20 €	516,60 €	730,80 €	604,80 €	819,00 €	1.096,20 €	1.310,40 €
30	130	221,00 €	533,00 €	754,00 €	624,00 €	845,00 €	1.131,00 €	1.352,00 €
31	134	227,80 €	549,40 €	777,20 €	643,20 €	871,00 €	1.165,80 €	1.393,60 €
32	137	232,90 €	561,70 €	794,60 €	657,60 €	890,50 €	1.191,90 €	1.424,80 €
33	143	243,10 €	586,30 €	829,40 €	686,40 €	929,50 €	1.244,10 €	1.487,20 €
34	147	249,90 €	602,70 €	852,60 €	705,60 €	955,50 €	1.278,90 €	1.528,80 €
35	152	258,40 €	623,20 €	881,60 €	729,60 €	988,00 €	1.322,40 €	1.580,80 €
36	156	265,20 €	639,60 €	904,80 €	748,80 €	1.014,00 €	1.357,20 €	1.622,40 €
37	160	272,00 €	656,00 €	928,00 €	768,00 €	1.040,00 €	1.392,00 €	1.664,00 €
38	165	280,50 €	676,50 €	957,00 €	792,00 €	1.072,50 €	1.435,50 €	1.716,00 €
39	169	287,30 €	692,90 €	980,20 €	811,20 €	1.098,50 €	1.470,30 €	1.757,60 €
40	173	294,10 €	709,30 €	1.003,40 €	830,40 €	1.124,50 €	1.505,10 €	1.799,20 €
41	178	302,60 €	729,80 €	1.032,40 €	854,40 €	1.157,00 €	1.548,60 €	1.851,20 €
42	182	309,40 €	746,20 €	1.055,60 €	873,60 €	1.183,00 €	1.583,40 €	1.892,80 €
43	186	316,20 €	762,60 €	1.078,80 €	892,80 €	1.209,00 €	1.618,20 €	1.934,40 €
44	191	324,70 €	783,10 €	1.107,80 €	916,80 €	1.241,50 €	1.661,70 €	1.986,40 €
45	195	331,50 €	799,50 €	1.131,00 €	936,00 €	1.267,50 €	1.696,50 €	2.028,00 €

Geldleistung Kindertagespflege nach Stundensätzen						Anlage ab 01.08. 2027		
Std.	Std.	mtl. Sachkosten	mtl. Förderungs- leistung Grund- qualifikation 1. Teil (160 UE)	Qualifikations- stufe 2	mtl. Förderungs- leistung Grund- qualifikation 2. Teil (300 UE)	Qualifikations- stufe 3	mtl. Förderungs- leistung Grund- qualifikation (300 UE) und Qualifikation bei Teilhabebeeintr. (zusätzlich 100 UE)	Qualifikations- stufe 4
wchtl.	mtl.	1,70 €/Std.	4,20 €/Std.	5,90 €/Std.	4,95 €/Std.	6,65 €/Std.	8,85 €/Std.	10,55 €/Std.
1	4	6,80 €	16,80 €	23,60 €	19,80 €	26,60 €	35,40 €	42,20 €
2	9	15,30 €	37,80 €	53,10 €	44,55 €	59,85 €	79,65 €	94,95 €
3	13	22,10 €	54,60 €	76,70 €	64,35 €	86,45 €	115,05 €	137,15 €
4	17	28,90 €	71,40 €	100,30 €	84,15 €	113,05 €	150,45 €	179,35 €
5	22	37,40 €	92,40 €	129,80 €	108,90 €	146,30 €	194,70 €	232,10 €
6	26	44,20 €	109,20 €	153,40 €	128,70 €	172,90 €	230,10 €	274,30 €
7	30	51,00 €	126,00 €	177,00 €	148,50 €	199,50 €	265,50 €	316,50 €
8	35	59,50 €	147,00 €	206,50 €	173,25 €	232,75 €	309,75 €	369,25 €
9	39	66,30 €	163,80 €	230,10 €	193,05 €	259,35 €	345,15 €	411,45 €
10	43	73,10 €	180,60 €	253,70 €	212,85 €	285,95 €	380,55 €	453,65 €
11	48	81,60 €	201,60 €	283,20 €	237,60 €	319,20 €	424,80 €	506,40 €
12	52	88,40 €	218,40 €	306,80 €	257,40 €	345,80 €	460,20 €	548,60 €
13	56	95,20 €	235,20 €	330,40 €	277,20 €	372,40 €	495,60 €	590,80 €
14	61	103,70 €	256,20 €	359,90 €	301,95 €	405,65 €	539,85 €	643,55 €
15	65	110,50 €	273,00 €	383,50 €	321,75 €	432,25 €	575,25 €	685,75 €
16	69	117,30 €	289,80 €	407,10 €	341,55 €	458,85 €	610,65 €	727,95 €
17	74	125,80 €	310,80 €	436,60 €	366,30 €	492,10 €	654,90 €	780,70 €
18	78	132,60 €	327,60 €	460,20 €	386,10 €	518,70 €	690,30 €	822,90 €
19	82	139,40 €	344,40 €	483,80 €	405,90 €	545,30 €	725,70 €	865,10 €
20	87	147,90 €	365,40 €	513,30 €	430,65 €	578,55 €	769,95 €	917,85 €
21	91	154,70 €	382,20 €	536,90 €	450,45 €	605,15 €	805,35 €	960,05 €
22	95	161,50 €	399,00 €	560,50 €	470,25 €	631,75 €	840,75 €	1.002,25 €
23	100	170,00 €	420,00 €	590,00 €	495,00 €	665,00 €	885,00 €	1.055,00 €
24	104	176,80 €	436,80 €	613,60 €	514,80 €	691,60 €	920,40 €	1.097,20 €
25	108	183,60 €	453,60 €	637,20 €	534,60 €	718,20 €	955,80 €	1.139,40 €
26	113	192,10 €	474,60 €	666,70 €	559,35 €	751,45 €	1.000,05 €	1.192,15 €
27	117	198,90 €	491,40 €	690,30 €	579,15 €	778,05 €	1.035,45 €	1.234,35 €
28	121	205,70 €	508,20 €	713,90 €	598,95 €	804,65 €	1.070,85 €	1.276,55 €
29	126	214,20 €	529,20 €	743,40 €	623,70 €	837,90 €	1.115,10 €	1.329,30 €
30	130	221,00 €	546,00 €	767,00 €	643,50 €	864,50 €	1.150,50 €	1.371,50 €
31	134	227,80 €	562,80 €	790,60 €	663,30 €	891,10 €	1.185,90 €	1.413,70 €
32	137	232,90 €	575,40 €	808,30 €	678,15 €	911,05 €	1.212,45 €	1.445,35 €
33	143	243,10 €	600,60 €	843,70 €	707,85 €	950,95 €	1.265,55 €	1.508,65 €
34	147	249,90 €	617,40 €	867,30 €	727,65 €	977,55 €	1.300,95 €	1.550,85 €
35	152	258,40 €	638,40 €	896,80 €	752,40 €	1.010,80 €	1.345,20 €	1.603,60 €
36	156	265,20 €	655,20 €	920,40 €	772,20 €	1.037,40 €	1.380,60 €	1.645,80 €
37	160	272,00 €	672,00 €	944,00 €	792,00 €	1.064,00 €	1.416,00 €	1.688,00 €
38	165	280,50 €	693,00 €	973,50 €	816,75 €	1.097,25 €	1.460,25 €	1.740,75 €
39	169	287,30 €	709,80 €	997,10 €	836,55 €	1.123,85 €	1.495,65 €	1.782,95 €
40	173	294,10 €	726,60 €	1.020,70 €	856,35 €	1.150,45 €	1.531,05 €	1.825,15 €
41	178	302,60 €	747,60 €	1.050,20 €	881,10 €	1.183,70 €	1.575,30 €	1.877,90 €
42	182	309,40 €	764,40 €	1.073,80 €	900,90 €	1.210,30 €	1.610,70 €	1.920,10 €
43	186	316,20 €	781,20 €	1.097,40 €	920,70 €	1.236,90 €	1.646,10 €	1.962,30 €
44	191	324,70 €	802,20 €	1.126,90 €	945,45 €	1.270,15 €	1.690,35 €	2.015,05 €
45	195	331,50 €	819,00 €	1.150,50 €	965,25 €	1.296,75 €	1.725,75 €	2.057,25 €

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.